

## Verfahrensordnung über den Umgang mit Hinweisen nach dem Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG)

### Vorbemerkung

Ein verantwortungsbewusstes und integriertes Verhalten ist entscheidend für den Erfolg der SCHAKE-Unternehmensgruppe, zu welcher die SCHAKE GmbH mit ihren Marken sowie SCHAKE India, unsere hundert prozentige Tochtergesellschaft in Indien, gehört. Daher hat die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und interner Regelungen, also Compliance, einen hohen Stellenwert für uns. Eine effektive Compliance erfordert, dass mögliche Rechts- und Regelverstöße frühzeitig erkannt und umgehend behoben werden können. Aus diesem Grund sind alle unsere Mitarbeiter:innen dazu aufgefordert, solche Verstöße unverzüglich zu melden. Zu diesem Zweck hat SCHAKE ein Hinweisgebersystem eingerichtet, das vertrauliche Meldekanäle bietet und den Schutz sowohl der Hinweisgeber:innen als auch der betroffenen Personen gewährleistet. Mit dieser Verfahrensordnung möchten wir Ihr Vertrauen als Hinweisgeber:in gewinnen, indem wir Ihnen transparent darlegen, wie wir Meldungen über mögliches Fehlverhalten entgegennehmen und bearbeiten. Außerdem erklären wir, wie wir Sie als aufrichtige(n) Hinweisgeber:in schützen.

### I. Zielsetzung und Anwendungsbereich

Alle Mitarbeitenden der SCHAKE-Unternehmensgruppe wie auch externe Personen haben die Möglichkeit, auf tatsächliche oder vermutete Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften und interne Richtlinien im eigenen Geschäftsbereich hinzuweisen.

Bitte beachten Sie, dass das Hinweisverfahren kein allgemeiner "Kummerkasten" für Themen wie Unzufriedenheit mit der Führungskraft oder Konflikte mit Kolleg:innen ist. Es dient ausschließlich der Meldung potenzieller Verstöße gegen geltende Gesetze oder die internen Richtlinien der SCHAKE-Unternehmensgruppe.

## II. Zugang zum System

Alle Mitarbeitenden der SCHAKE-Unternehmensgruppe, wie auch externe Personen, haben die Möglichkeit, Hinweise und Beschwerden an die Beschwerdestelle zu adressieren. Dies schließt ausdrücklich auch solche Mitarbeitenden mit ein, die sich in einem Ausbildungs- oder Leiharbeitsverhältnis zu den Unternehmen der SCHAKE-Gruppe befinden.

### Dazu stehen folgende Meldekanäle zur Verfügung:

**Digitales Meldesystem:** <https://app.whistle-report.com/report/60a99678-9ad0-485c-8400-7ccc5f468043>



Unser Hinweisgebersystem ist von jedem internetfähigen Gerät aus zugänglich. Es steht Ihnen weltweit, rund um die Uhr, in deutscher und englischer Sprache zur Verfügung. Hinweisgebende Personen können ihre Meldungen, soweit gewünscht, auch vollständig anonym abgeben.

### Hinweisgeber Hotline:

Aus dem Ausland: +49 69 9999 8839

Aus Deutschland: +49 800 3800 999

Telefonische Meldungen können Sie von Montag bis Freitag zwischen 09:00 und 17:00 Uhr sicher und vertraulich in deutscher und englischer Sprache machen.

Ihnen stehen wahlweise auch externe Meldeverfahren zur Verfügung, wobei Sie die interne Meldung bevorzugen sollten, wenn intern wirksam gegen den Verstoß vorgegangen werden kann. Informationen über die externen Meldeverfahren finden Sie auf der Homepage des Bundesamtes für Justiz (BfJ)

[https://www.bundesjustizamt.de/DE/MeldestelledesBundes/MeldestelledesBundes\\_node.html](https://www.bundesjustizamt.de/DE/MeldestelledesBundes/MeldestelledesBundes_node.html)]. Die Bearbeitung eingehender Meldungen folgt dem nachstehend definierten Prozess.

### III. Verfahrensgrundsätze und Ablauf des Melde-/Beschwerdeverfahrens

#### 1. Eingangsprüfung (Schlüssigkeitsprüfung)

Zu Beginn des Verfahrens wird geprüft, ob der gemeldete Sachverhalt unter den sachlichen Anwendungsbereich des Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG) fällt. Der Ombudsmann, ein externer Rechtsanwalt, als Hinweisempfänger überprüft in einem ersten Schritt die Substanz des Hinweises, um festzustellen, ob es sich nicht um einen Bagatellfall oder einen offensichtlich haltlosen Hinweis handelt (Schlüssigkeitsprüfung).

Je detaillierter die Angaben zum Vorfall sind, wie zum Beispiel der Zeitpunkt, der Ort und die beteiligten Personen, desto besser kann der gemeldete Sachverhalt nachvollzogen werden. Wenn möglich, sollten dem Hinweis auch Nachweise für den gemeldeten Sachverhalt beigelegt werden.

Die hinweisgebende Person erhält innerhalb von 7 (sieben) Tagen eine Bestätigung über den Eingang der Meldung, sofern und soweit eine Kontaktmöglichkeit zur meldenden Person besteht. Ergeben sich keine Hinweise auf das Vorliegen eines Compliance-Falles, wird der Vorgang eingestellt.

#### 2. Klärung und Untersuchung des Sachverhalts

Bei begründeten und nachvollziehbaren Hinweisen auf einen Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften und/oder interne Richtlinien werden die notwendigen Folgemaßnahmen ergriffen. Es wird eine Untersuchung eingeleitet um festzustellen, ob tatsächlich ein Verstoß und/oder Risiken vorliegen. Dabei wird der Sachverhalt weiter aufgeklärt, und gegebenenfalls wird die hinweisgebende Person kontaktiert, um den Inhalt der Meldung genauer zu besprechen und ein besseres Verständnis des Sachverhalts zu erlangen. Wenn erforderlich, werden auch die betroffenen Personen in die Untersuchung einbezogen.

Je nach Art der Meldung kann es notwendig sein, Experten aus anderen Unternehmensbereichen hinzuzuziehen. Die Untersuchung wird so zügig wie möglich und ohne größere Unterbrechungen durchgeführt, wobei stets Vertraulichkeit, Datenschutz und der Schutz der Identität der hinweisgebenden Person gewährleistet werden.

Die mit den Meldungen befassten Mitarbeitenden wurden von der Geschäftsführung verpflichtet und berechtigt, ihre Tätigkeit unabhängig, weisungsungebunden und unparteilich nach den Grundsätzen der Vertraulichkeit und Sorgfältigkeit auszuüben. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Im Verlauf des Aufklärungsprozesses werden regelmäßig Befragungen von Mitarbeitenden durchgeführt, wobei auch relevante Führungskräfte einbezogen werden.

Es ist die Pflicht der Mitarbeitenden, an diesen Befragungen teilzunehmen und wahrheitsgemäß sowie vollständig über ihre Arbeitsleistung Auskunft zu geben. Mitarbeitende sind daher verpflichtet, alle Fragen zu beantworten, die im Zusammenhang mit ihrer Arbeitsleistung stehen und sich auf diese beziehen.

Führungskräfte sind ebenfalls verpflichtet, aktiv zur Aufklärung des Sachverhalts beizutragen. Sie müssen sich an den Befragungen beteiligen und zur Klärung der Angelegenheit beitragen, dürfen jedoch keinen Einfluss auf den Aufklärungsprozess nehmen und keine eigenen Nachforschungen zu den Ermittlungen anstellen. Ihre Teilnahme an den Befragungen ihrer Mitarbeitenden erfolgt nur auf Anweisung der Geschäftsführung der SCHAKE-Unternehmensgruppe. Dies stellt sicher, dass die Befragungen fair und unvoreingenommen durchgeführt werden, ohne dass externe Einflüsse den Prozess beeinträchtigen.

### 3. Abhilfemaßnahmen

Sofern und soweit sich im Ergebnis der internen Untersuchung herausstellt, dass ein Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften und/ oder interne Richtlinien der SCHAKE- Unternehmensgruppe vorliegen, werden effektive und angemessene Abhilfemaßnahmen zur Beendigung oder Minimierung des Ausmaßes des Verstoßes, des Risikos oder der Verletzung ergriffen. Zu den Abhilfemaßnahmen können insbesondere arbeitsrechtliche, zivilrechtliche oder auch strafrechtliche Schritte gehören. Nach der Abschlussmeldung überprüfen wir die umgesetzten Maßnahmen im Hinblick auf deren Wirksamkeit in Bezug auf das angestrebte Ziel. Falls das Ziel nicht erreicht wurde, ergreifen wir nach unseren Möglichkeiten geeignete zusätzliche Maßnahmen. Die Bewertung der Maßnahmen erfolgt in der Regel innerhalb eines Jahres nach deren Abschluss. Wenn Sie uns die Möglichkeit dazu gegeben haben, nehmen wir auch Kontakt zu Ihnen auf, um die Maßnahmen zu bewerten, beispielsweise um sicherzustellen, dass der Schutz vor Nachteilen für Sie gewährleistet ist.

Die Erkenntnisse aus dem Verfahren werden ebenfalls dafür genutzt, bestehende Arbeits- und Compliance-Prozesse zu überprüfen und erforderlichenfalls anzupassen und zu optimieren und erforderlichenfalls auch weitere Präventivmaßnahmen zu implementieren.

#### **4. Abschluss des Verfahrens**

Die Untersuchung der Meldung kann aus verschiedenen Gründen beendet werden:

1. Der Hinweis oder die Beschwerde fällt nicht in den sachlichen Anwendungsbereich des Hinweisgeberschutzgesetzes,
2. Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften und/ oder interne Richtlinien wurden
  - a. nicht bestätigt oder
  - b. durch die ergriffenen Abhilfemaßnahmen behoben.

Die hinweisgebende Person erhält innerhalb von 3 (drei) Monaten nach Eingangsbestätigung eine begründete Rückmeldung über den Stand bzw. den Abschluss des Verfahrens, sofern und soweit eine Kontaktmöglichkeit zur meldenden Person besteht. Die Rückmeldung umfasst die Mitteilung, aus welchem Grund das Verfahren beendet wurde.

Im Rahmen des rechtlich Zulässigen werden Informationen zu geplanten oder bereits ergriffenen Folgemaßnahmen erteilt, sofern und soweit durch diese Mitteilung interne Nachforschungen oder Ermittlungen nicht berührt und die Rechte der Personen, die Gegenstand der Meldung sind oder die in der Meldung genannt werden, nicht beeinträchtigt werden.

Das Ergebnis der Prüfung und Bewertung sowie Maßnahmenempfehlungen werden in einem schriftlichen SCHAKE internen, für die Unternehmensleitung bestimmten Abschlussbericht dokumentiert.

#### **5. Vertraulichkeit und Schutz vor Benachteiligung und Bestrafung**

Der Schutz der hinweisgebenden Person hat bei SCHAKE höchste Priorität. Personen, die in gutem Glauben tatsächliches oder vermutetes Fehlverhalten melden, müssen keine Nachteile oder Bestrafungen wegen ihrer Meldung befürchten. Zu den Schutzmaßnahmen gehören:

- Die weitere Bearbeitung der Hinweise und Beschwerden erfolgt durch einen kleinen Kreis geschulter SCHAKE-Mitarbeitender.
- Die Identität der hinweisgebenden Person wird vertraulich behandelt, und ihre personenbezogenen Daten werden gemäß den Datenschutzbestimmungen geschützt.

SCHAKE duldet keine Benachteiligungen, Einschüchterungen oder Repressalien gegenüber hinweisgebenden Personen. Solches Verhalten wird als möglicher Verstoß gegen die Compliance-Richtlinien betrachtet und entsprechend behandelt. Das Vertraulichkeitsgebot erstreckt sich auch auf die Identität der Personen, die durch einen Hinweis belastet werden. Diese Betroffenen werden über die vorliegenden Hinweise informiert und erhalten die Möglichkeit, Stellung zu nehmen (Recht auf rechtliches Gehör). Es gilt die Unschuldsvermutung, und die Aufklärung erfolgt unvoreingenommen. Sowohl belastende als auch entlastende Umstände werden gleichwertig untersucht.

**Hinweis:** Vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Informationen sowie Meldungen, die missbräuchlich abgegeben werden, sind nicht durch den Hinweisgeberschutz gedeckt.

Die Beteiligten haben weder Anspruch auf die Offenlegung der Identität von Hinweisgeber\*innen oder anderen Personen, die am Verfahren beteiligt sind, noch auf die Bekanntgabe von Gesprächsinhalten. Informationen werden ausschließlich im notwendigen Umfang (Need-to-know-Prinzip) weitergegeben und stets vertraulich behandelt. Der Umgang mit personenbezogenen Daten erfolgt gemäß den geltenden Datenschutzbestimmungen.

Hinweisgeber:innen können nicht für die Beschaffung oder den Zugriff auf die gemeldeten Informationen verantwortlich gemacht werden, es sei denn, die Beschaffung selbst stellt eine Straftat dar, wie etwa Hausfriedensbruch. Dieser Schutz gilt auch für die Meldung, wenn Hinweisgeber:innen diese zur Aufdeckung des Verstoßes als notwendig erachteten. Ebenso umfasst der Schutz Personen, die Hinweisgeber im beruflichen Umfeld vertraulich unterstützen, vorausgesetzt, die gemeldeten oder offengelegten Informationen sind korrekt oder die unterstützende Person hatte zum Zeitpunkt der Unterstützung berechtigte Gründe zu der Annahme, dass die Informationen der Wahrheit entsprechen.

## **IV. Überprüfung der Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens und der Verfahrensordnung**

Die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens sowie dieser Verfahrensordnung wird jährlich und darüber hinaus anlassbezogen überprüft. Erforderlichenfalls werden das Beschwerdeverfahren und die Verfahrensordnung angepasst.

## **V. Rollen und Verantwortlichkeiten**

Das Hinweisgebersystem der SCHAKE-Unternehmensgruppe wird durch einen hierzu betrauten externen Dritten betrieben. Die betraute Person bietet Gewähr für ein unparteiisches Handeln, ist unabhängig, an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Diese Funktion des ersten Ansprechpartners nimmt der Rechtsanwalt Herr Dr. Thomas Altenbach ein. Er ist ein Experte auf diesem Gebiet und unterstützt SCHAKE mit seiner Expertise.

Sollten sich Hinweise und Beschwerden als begründet erweisen, werden diese an unsere unternehmensinterne Ansprechpartnerin Antje Oberland (Personal & Unternehmenskultur) bzw. ihrem Vertreter Daniel Gutmann (Bereich Nachhaltigkeit) weitergeleitet.